

GESCHÄFTSORDNUNG

gem. § 3 Ziffer 1 der Satzung des DRIV

§ 1 Gültigkeitsbereich

Die Versammlungen und Sitzungen der Organe und Gremien des DRIV werden nach dieser Ordnung durchgeführt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Sitzungen des Präsidiums, der übrigen Organe und Gremien sowie der Sportgerichte finden bei Bedarf statt.

§ 2 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlung wird stets von dem/der Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums bzw. im Falle der Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter*in geleitet. Sind beide verhindert, kann die Versammlung eine/n Versammlungsleiter*in wählen.
- (2) Der/die Versammlungsleiter*in übt das Hausrecht aus. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der/die Versammlungsleiter*in Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er / Sie bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

§ 3 Zulassung der Öffentlichkeit

- (1) Die Versammlungen sind öffentlich, ausgenommen die Sitzungen des Präsidiums bzw. diejenigen Versammlungen und Sitzungen, in denen die Öffentlichkeit aufgrund besonderen Beschlusses der Versammlung ausgeschlossen ist.
- (2) Die Zulassung der Presse und anderer Personen kann nur aufgrund eines besonderen Beschlusses erfolgen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, des Hauptausschusses und der Sportkommissionen ist in der Satzung geregelt.
- (2) Ein Gremium ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung eines Tagesordnungspunktes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Gremium zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes nach frühestens vier Wochen noch einmal einberufen und bei Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.
- (3) Die Eintragung in eine Anwesenheitsliste ist zwingend.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu stellen.
- (2) Anträge auf Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden. Hierüber muss die Versammlung abstimmen. Der Beschluss wird mit der in der Satzung jeweils vorgegebenen erforderlichen Mehrheit gefasst.
- (3) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem/der als Berichterstatter*in vorgesehenen Person das Wort zu erteilen. Nach Berichterstattung erfolgt die Aussprache.
- (4) Bei Anträgen ist dem/der Antragsteller*in als erstem / erste das Wort zu erteilen.

§ 6 Aussprache

- (1) Jeder/Jede stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer*in kann sich an den Aussprachen beteiligen. Gästen kann auf Antrag das Wort erteilt werden. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt.
- (2) Der/die Antragsteller*in bzw. der/die Berichterstatter*in hat das erste und das letzte Wort.
- (3) Der/die Vorsitzende kann außer der Reihe das Wort ergreifen.
- (4) Zu den Punkten der Tagesordnung, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (5) Bemerkungen zur eigenen Person sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet
- (6) Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort zur Geschäftsordnung sofort erteilt. Der/die Redner*in darf nicht zur Sache sprechen. Mehr als zwei Redner*innen zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.
- (2) Der/die Versammlungsleiter*in kann erforderlichenfalls selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen.
- (3) Über Verfahrensanträge ist ohne Debatte abzustimmen.
- (4) Die Anträge zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, sollen von dem/der Antragsteller*in

hinreichend begründet werden, bevor sie zur Abstimmung gebracht werden. Einem/einer Redner*in gegen den Antrag zur Geschäftsordnung ist vorher das Wort zu erteilen.

§ 8 Ordnungsrufe

- (1) Redner*innen, die von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abweichen, kann der/die Versammlungsleiter*in „zur Sache“ rufen.
- (2) Verletzt der/die Redner*in den Anstand, so kann der/die Versammlungsleiter*in "zur Ordnung" rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
- (3) Einem/einer Redner*in, der/die zweimal ohne Erfolg "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufen worden ist, kann von dem/der Versammlungsleiter*in das Wort entzogen werden.

§ 9 Redezeit

- (1) Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Anträge auf Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung. Ein Antrag dieser Art kann nur von Personen gestellt werden, die an der Aussprache nicht teilgenommen haben.
- (2) Vor Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner*innen zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob den in der Rednerliste Eingetragenen noch das Wort erteilt werden soll.

§ 10 Abänderungsanträge

- (1) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, die diesen kürzen oder erweitern, sind als Abänderungsanträge zuzulassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.
- (2) Die Modifizierung eines Antrages kann nur mit Zustimmung des/der Antragsteller*in zur Abstimmung gebracht werden.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben; schriftliche Abstimmungen müssen stattfinden, wenn dies jeweils mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Wahlen müssen schriftlich erfolgen, wenn ein/e Versammlungsteilnehmer*in dies beantragt.
- (2) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der

weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§ 12 Wiederholung von Abstimmungen

- (1) Abstimmungen, deren Ergebnisse berechtigt angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Abstimmenden einzeln zur Abstimmung gebeten werden können.

§ 13 Wahlkommission

- (1) Bei Abstimmungen kann, bei Wahlen muss von/der Versammlungsleiter*in eine Kommission bestellt werden, die aus drei Versammlungsteilnehmer*innen besteht; sie hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- (2) Die Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl ist von den Mitgliedern der Kommission ausdrücklich dem/der Protokollführer*in zu Protokoll zu bestätigen.

§ 14 Wählbarkeit

- (1) Vor Wahlen kann verlangt werden, dass die zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die Mitglieder eines Vereins sein müssen, der einem der dem DRIV angeschlossenen LV angehört, ihre satzungsgemäßen Voraussetzungen angeben. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen.
- (2) Ein/eine aus erklärtem Grunde Abwesende*r kann gewählt werden, wenn vor der Wahl dessen/deren Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl bei dem/der Versammlungsleiter*in vorliegt.

§ 15 Versammlungsprotokoll

- (1) Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll soll enthalten:
 - a) Ort und Tag der Versammlung,
 - b) Vor- und Zuname des/der Versammlungsleiter*in und des/der Protokollführer*in
 - c) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Teilnehmer*innen
 - d) die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung,
 - e) die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
 - f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - g) die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse (Dabei soll jedes Mal das Abstimmungsergebnis genau wiedergegeben werden. Gewählte Personen sind nach Vor- und Familiennamen und Wohnort zu bezeichnen).
 - h) die Unterschriften des/der Versammlungsleiter*in und des/der Protokollführer*in.
- (2) Protokolle gelten als genehmigt, wenn binnen 6 Wochen nach Absendung kein schriftlicher Einspruch eingelegt wird.

- (3) Protokolle und Abstimmungsergebnisse sind nicht Außenstehenden zur Einsicht zu überlassen. Die Weitergabe von Behandlungspunkten, bei denen Vertraulichkeit festgelegt wurde, ist untersagt.
- (4) Jedem Präsidiumsmitglied steht die Einsichtnahme in alle Dokumente und Protokolle sowie abgeschlossenen Aktenvorgänge aller Art zu. Diese sollen in der Geschäftsstelle verwahrt werden.
- (5) Alle Protokolle, Einladungen sowie Veröffentlichungen und sonstige Bekanntgaben können auf elektronischem Wege versendet und aufgezeichnet werden.
- (6) Die sonstigen Regelungen in der Satzung des DRIV sowie in dieser Geschäftsordnung bezüglich der Verwaltung und Versendung von Dokumenten bleiben hiervon unberührt. Dies gilt auch für das in besonderen Fällen vorgesehene Schriftformerfordernis.“

§ 16 virtuelle Sitzungen

- (1) Virtuelle oder Hybrid-Sitzungen können stattfinden. Alle für die Durchführung in der Satzung niedergelegten Regelungen gelten ebenfalls für die virtuellen Sitzungen.
- (2) Der Veranstaltungsleitung obliegt es, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer virtuellen Sitzung zu treffen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Berechtigte an der Sitzung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z. B. mittels Zuteilung eines individuellen Log-ins).
- (3) Vor einer virtuellen Sitzung muss die Veranstaltungsleitung den eingeladenen Mitgliedern rechtzeitig einen Leitfaden zur Nutzung des Tools zusenden.
- (4) Jede*r Teilnehmer*in muss sich mit eigenen Namen und falls gefordert mit dem Vereinsnamen anmelden. Kunstnamen sind nicht zulässig.
- (5) Wortmeldungen müssen durch optische Zeichen angezeigt werden. Für die Worterteilungen gelten sie Regeln gemäß § 6 GO.
- (6) Abstimmungen und Wahlen können durch optische Zeichen oder akustische Meldungen erfolgen. Sollte eine schriftliche oder geheime Abstimmung gewünscht sein, ist hierfür ein geeignetes Tool mit einer gesonderten Zugangsberechtigung zu verwenden.
- (7) Virtuelle Sitzungen können aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen dürfen nur für Protokollzwecke genutzt werden und dürfen nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden. Nach Bestätigung des Protokolls sind die Aufzeichnungen zu löschen.

§ 17 Umlaufverfahren

- (1) Abstimmungen sind im Umlauf- oder im Sternverfahren möglich. Über die Möglichkeit hierzu ist in der Einladung explizit zu informieren.
- (2) Bei dem Umlaufverfahren ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder des Verbandes bzw. des betreffenden Gremiums beteiligt werden.

DRIV – Geschäftsordnung 2021

- (3) Die Beschlussvorlage muss schriftlich oder per Email verschickt werden.
- (4) Für die Stimmabgabe ist vom Vorstand ein fester Termin zu benennen, bis zu dem mindestens die Hälfte der Mitglieder oder des Gremiums ihre Stimmen in Textform abgegeben haben.
- (5) Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der in der Satzung jeweils vorgegebenen erforderlichen Mehrheit gefasst.

Schlußbestimmungen

Die Geschäftsordnung wurde durch den Bundestag des DRIV am 20. Juni 2021 im Rahmen der Tagesordnung der Mitgliederversammlung beschlossen.